

Stellungnahme zum Entwurf des BMF-Schreibens vom 28. Februar 2012 über die Anwendung der Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes

Grundsätzlich begrüßt der VDZ die im Entwurf des Schreibens enthaltenen Klarstellungen im Hinblick auf die Anwendung der Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes. Nach unserer Auffassung bleibt jedoch trotz der grundlegenden Präzisierungen – insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für das Vorliegen einer Entsorgungsleistung von eigenständiger wirtschaftlicher Bedeutung – weiter offen, ob bei der Verwendung werthaltiger Abfälle in Produktionsprozessen (z. B. als Brennstoff) die Entsorgungsleistung grundsätzlich nachrangig ist und daher kein tauschähnlicher Umsatz vorliegt.

Nach den Grundsätzen der Tz. 2 b) des BMF-Schreibens liegt keine Entsorgungsleistung von eigenständiger wirtschaftlicher Bedeutung vor, wenn die Abfälle nach ihrer Aufbereitung einen positiven Marktwert haben und unmittelbar in Produktionsprozessen, z. B. als Brennstoff, eingesetzt werden. Dies wird damit begründet, dass die Entsorgungsleistung bei der Veräußerung nicht im Vordergrund steht. In diesem Zusammenhang sind u. a. sortierte Kunststoffe und Fluff für Zementwerke als Beispiele genannt.

Da durch die Verwendung werthaltiger Abfälle in Zementwerken Regelbrennstoffe und primäre Rohstoffe substituiert werden, ist unseres Erachtens in jedem Fall sowohl die Voraussetzung des positiven Marktwerts der Abfälle erfüllt als auch die unmittelbare Verwendung in Produktionsprozessen gegeben. In diesen Fällen wäre folglich nicht von einem tauschähnlichen Umsatz auszugehen, unabhängig davon, ob der Verwender des Abfalls eine Zuzahlung für die gelieferten Abfälle leistet oder eine Zuzahlung vom Abfalllieferanten erhält.

Für eine weitergehende Präzisierung der Voraussetzungen für das Vorliegen einer Entsorgungsleistung von eigenständiger wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung werthaltiger Abfälle als Brennstoff in Produktionsprozessen wären wir dankbar. In diesem Zusammenhang wäre eine Klarstellung dahingehend äußerst hilfreich, ob die in Tz. 2 b) dargestellten Kriterien auf sämtliche werthaltigen Abfälle angewendet werden können, sofern sie unmittelbar in Produktionsprozessen eingesetzt werden.

Berlin, 5. April 2012